



**Stadt Bretten
Gemarkung Rinklingen**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

nach § 44 und §45 BNatSchG

**zum Bebauungsplan
„Auf der Diedelsheimer Höhe Teil I
-3. Änderung“ mit örtlichen
Bauvorschriften**

Stand 17.09.2024



**Büro für Landschaftsplanung
Hirschstraße 22
76133 Karlsruhe
0152 5391 5658
elke.wonnenberg@web.de**

Auftraggeber: Harsch Bau GmbH & Co KG
Immobilien
Edisonstraße 2
75015 Bretten

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsplanung
Elke Wonnenberg
Hirschstraße 22
76133 Karlsruhe

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

gefertigt: Karlsruhe, 17. September 2024


Elke Wonnenberg
Dipl.-Ing. Landespflege

Fotos Titelblatt:
(von oben nach unten)

1. Luftbild des Plangebietes (roter Kreis) auf der Diedelsheimer Höhe im Norden der Stadt Bretten (Google Earth).
2. Blick auf den Gehölzstreifen von der nördlich angrenzend verlaufenden Einbahnstraße Am Eichholz aus gesehen.
3. Der Gehölzstreifen als nördliche Begrenzung der geplanten Bebauung.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise	4
3	Örtliche Gegebenheiten	5
3.1	Lage	5
3.2	Gebietsbeschreibung	6
3.3	Habitatstrukturen und -eignung im Untersuchungsgebiet	8
3.4	Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums	8
4	Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen	11
4.1	Planvorhaben	11
4.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	12
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	13
4.4	Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt	13
5	Betroffenheit von Artengruppen	14
5.1	Betroffenheit von FFH Anhang IV-Arten	14
5.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten	14
6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	15
	Literaturverzeichnis	16
	<u>Anhang</u>	
	Abgrenzungsplan (Luftbild) zum Bebauungsplan	17



Abb. 1: Das Plangebiet mit Blick nach Osten. Im Hintergrund das Gebäude der Nahwärmeversorgungszentrale.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bretten plant auf der Gemarkung Rinklingen die städtebauliche Neustrukturierung einer noch weitgehend unbebauten Brachfläche auf der Diedelsheimer Höhe. Die städtebauliche Konzeption sieht hier die Ansiedelung einer neuen Rettungswache mit Fahrzeughalle vor. Für das Konzept wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt, der die Bebauung regeln soll. Bei diesem genehmigten Eingriffsvorhaben sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen.

Das Büro für Landschaftsplanung/ Karlsruhe wurde im April beauftragt, für das ca. 3.720 m² große Gebiet eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob geschützte Tierarten betroffen sind und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Planvorhaben ausgelöst werden.

Eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen fand am 24.04.2024 statt.

2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise

Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegt in den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten

- ✚ wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ✚ wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- ✚ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Gemäß dem BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung dient der art-spezifischen Prüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, diese Verbote zu erfüllen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 Abs. 1 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie**.

In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten abgehandelt.

Methodische Vorgehensweise und verwendete Daten

Mit der Relevanzprüfung werden die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten nach den vorhandenen Habitaten analysiert und mit einem geringen Untersuchungsaufwand die potentiell vorkommenden Arten untersucht, um festzustellen, ob eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Sollte eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden können, ist mit einem zweiten Schritt eine vertiefende Untersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG erforderlich.

Aufgrund der erfassten Habitatstrukturen und den bekannten Verbreitungsarealen wird anhand der Lebensraumsprüche der Arten geprüft, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten (Abschichtung). Die verbleibenden relevanten Arten werden darauf näher betrachtet und fachgutachterlich eingeschätzt, ob für diese Arten eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Berücksichtigt werden frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen, mit denen Verbotstatbestände mit hinreichender Gewissheit vorab ausgeschlossen werden können. Die Relevanzprüfung endet, wenn eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann und die Verbotstatbestände nicht greifen.

Alle verwendeten **Daten** wurden durch eigene Erhebungen im Plangebiet und in näherer Umgebung ermittelt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung basiert auf der Kenntnis und langjährigen Erfahrung bzw. Beschäftigung über Verbreitung, Lebensraum und Lebensweise der relevanten Tiergruppen, bzw. Arten. Zudem wurden die Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm von Baden-Württemberg und Spezialliteratur zu einzelnen Arten sowie Verbreitungsinformationen aus dem Zielartenkonzept ausgewertet und Daten aus der landesweiten Fledermausdatenbank „Batportal“ der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. abgefragt. Die 2017 erfassten Daten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro für Landschaftsplanung) zur geplanten Nahwärmeversorgungszentrale, wurden ausgewertet. Zur Beurteilung der Habitatstrukturen sowie der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Plangebiet mit angrenzendem Umland zunächst in einer Übersichtsbegehung und dann an mehreren Terminen auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen betroffener Arten hin untersucht.

Begehungen 2024:

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten	Tätigkeit
24.04.2024	13:00 – 14:00	bewölkt, 9°, lt. windig	Übersichtsbegehung, Habitatstrukturen
25.04.2024	07:00 – 08:00	lt. bewölkt, 8°, lt. windig	Vögel, Vegetation
27.04.2024	16:00 – 17:00	sonnig, 22°, lt. windig	Eidechsen
10.05.2024	07:00 – 08:00	sonnig, 20°, windstill	Vögel, Vegetation
	16:00 – 17:00	sonnig, 23°, windstill	Eidechsen
24.05.2024	08:00 – 09:00	bewölkt, 18°, lt. windig	Vögel
	10:00 – 11:00	bewölkt, 19°, lt. windig	Eidechsen
06.06.2024	08:00 – 09:00	sonnig, 21°, windstill	Vögel
	09:00 – 10:00	sonnig, 22°, windstill	Eidechsen
24.06.2024	07:00 – 09:00	sonnig, 25°, lt. windig	Vögel, Vegetation
07.07.2024	14:00 – 15:00	sonnig, 23°, windstill	Vegetation

3 Örtliche Gegebenheiten

3.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Teil der Kernstadt Bretten auf Gemarkung Rinklingen zwischen dem Gewerbegebiet Diedelsheimer Höhe im Süden und Osten und einer Wohnsiedlung sowie landwirtschaftlicher Nutzung im Norden, auf Flurst. 2737/2 und hat eine Größe von ca. 3.720 m². Im Osten des Flurstückes befindet sich ein Nahwärmeversorgungszentrum (s. Abb. 1) und im Nordosten auf Flurst. 2737/9 ein Umspannwerk.



Abb. 2:
Lage des Plangebietes (rote Umrandung) nordwestlich der Stadt Bretten auf der Gemarkung Rinklingen. (LUBW-Kartendienst)

3.2 Gebietsbeschreibung

Die jetzige Wiesenfläche gehörte früher einmal zu einer Rinderweide, die nach Aufgabe der Beweidung mit Erdaushub einer benachbarten Baugrube aufgetragen wurde. Im Jahr 2017 wurde die Fläche im Rahmen des Baus der Nahwärmeverzorgungszentrale näher untersucht und es wurden auf der Fläche noch Kräuter wie Roter Wiesen-Klee, Weißes-Labkraut, Gewöhnlicher Hornklee, Wiesen-Schafgarbe, Vogel-Wicke, Wiesen-Knautie und vereinzelt Wiesen-Bocksbart und Wiesen-Flockenblume vorgefunden. Zur Pflege wurde das Grundstück regelmäßig gemäht mit Abtransport des Mähgutes.

Mittlerweile wird die stark verfilzte Fläche unregelmäßig bis mehrmals im Jahr gemulcht. Die Kräuter sind stark zurückgegangen und es überwiegen Gräser mit einigen ruderalisierten Bereichen in denen die Brennessel und der Stumpflättrige Ampfer zu finden sind. An Kräutern sind die Zaun-Wicke, das Kriechende Fingerkraut und das Wiesenlabkraut auf der gesamten Fläche verteilt zu finden. Je nach Häufigkeit der Pflege der Fläche kommen die Pflanzen nicht zur Blüte, bzw. Samenbildung. Im Jahr 2024 wurde die Fläche mehrmals gemulcht.

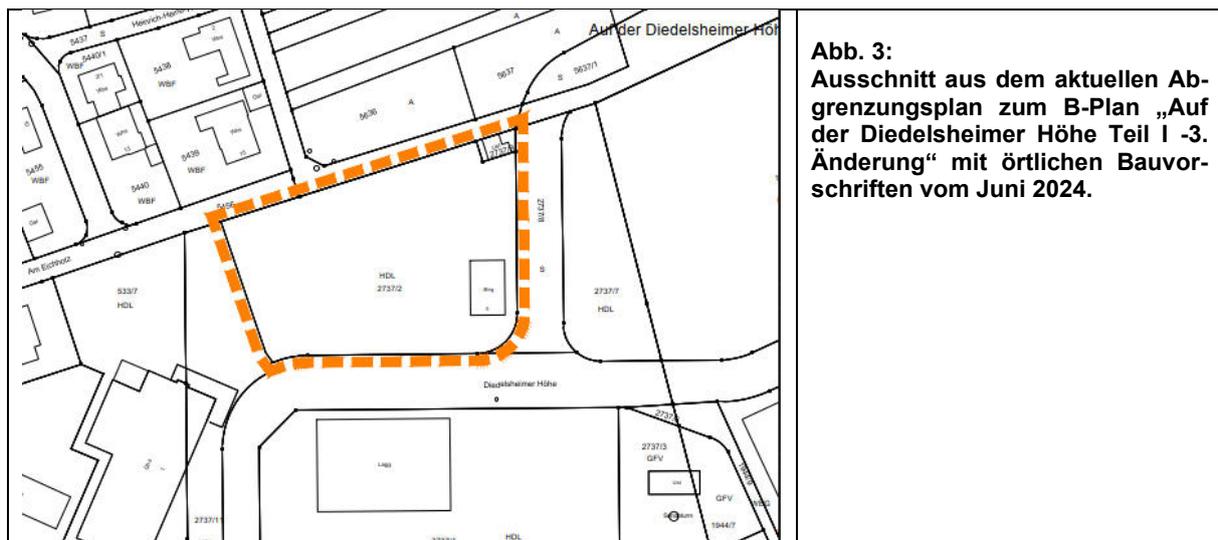


Abb. 3:
Ausschnitt aus dem aktuellen Abgrenzungsplan zum B-Plan „Auf der Diedelsheimer Höhe Teil I -3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften vom Juni 2024.

Im Norden befindet sich ein Gehölzstreifen parallel zur Straße Am Eichholz auf einer kleinen Böschung. Die Gehölze setzen sich im nordwestlichen Teil überwiegend aus Feldahorn mit eingestreutem Hartriegel zusammen und im nordöstlichen Teil kommen noch Zwetschgen-Bäume und der Berg-Ahorn hinzu. Der Hartriegel nimmt hier zu und einige Schlehen wachsen dazwischen. Ein blütenreicher Saum ist nicht davor ausgebildet.

Im Nordosten wachsen Ziergehölze, wie Schneebeere, Rote Spiere und eingestreute Zierrosen auf einer kleinen Böschung entlang der Abgrenzung zur östlich verlaufenden Straße. Um das Nahwärmegebäude wurden Blühstreifen angelegt, die ein gutes Artenspektrum an Kräutern aufweisen.

Umland:

Das Plangebiet wird komplett von Straßen umgeben. Im Nordwesten grenzt eine Wohnsiedlung mit Gärten um die Häuser an und im Nordosten eine größere intensiv genutzte Ackerfläche. Die anderen angrenzenden Flächen sind Gewerbeflächen mit Parkplätzen und wenigen kleineren Grünflächen. Die Straßenbäume sind jüngere vitale Bäume.

Folgende Fotos dienen der Veranschaulichung des Gebietes:



Foto 1: Blick auf die ruderalisierte Wiese im April vor der ersten Pflegemahd im Mai.



Foto 2: Der Gehölzstreifen im Norden des Plangebietes.



Foto 3: Die gemulchte Wiese Anfang Mai.



Foto 4: Der Gehölzstreifen im Norden mit aufkommenden Gehölzen (überwiegend Zwetschge) zur Wiese.



Foto 5: Blick auf den nordwestlichen Teil des Gehölzstreifens mit überwiegend Feldahorn-Bäumen.



Foto 6: Der artenreiche Grünstreifen um das Gebäude der Nahwärmeversorgung.

3.3 Habitatstrukturen und -eignung im Untersuchungsgebiet

Die Habitatstrukturen und artenschutzrechtlichen Belange wurden durch mehrere Begehungen erfasst (s. Seite 5), um zu beurteilen, inwieweit diese Strukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten als potenzielle Lebensräume dienen können.

Im Plangebiet wurden aktuell folgende **Habitat-/ Lebensraumstrukturen** festgestellt: Zur besseren Orientierung wurden die vorgefundenen innerörtlichen Flächen den Habitatstrukturen im Außenbereich (LUBW: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Stand November 2018), zugeordnet.

33.41 - Wiese mittlerer Standorte, ruderalisiert und Krautarm

35.60 - Ruderalvegetation (Böschung im Norden)

41.20 - gepflanzte Feldhecke (im Norden)

60.10 - Von Bauwerken bestandene Fläche (Gebäude im Osten und Nordosten)

60.21 - Versiegelte Straße, Weg oder Platz (Einfahrt im Osten)

60.51 - Rabatte (Grünflächen um Gebäude im Osten)

Habitat-eignung

Die Hauptfläche bildet die ruderalisierte Wiese, die relativ artenarm, nährstoffreich und stark verfilzt ist. Sie weist einen hohen Grasanteil auf und bietet keine Nahrungsgrundlage für Raupen der streng geschützten Tag- und Nachtfalter. Zudem gehen durch ein mehrmaliges Mulchen im Jahr die Blütenstände sowie Pflanzen wie der Stumpflättrige Ampfer, komplett für eine potentielle Raupenentwicklung des Großen Feuerfalters verloren.

Der Randbereich zum nördlichen Gehölzstreifen könnte potentiell als Lebensraum, wenn auch suboptimal, von Zauneidechsen genutzt werden.

Der Gehölzstreifen selbst ist geeignet von Gebüsch brütenden Vögeln genutzt zu werden, die unempfindlich gegenüber menschlichen Störungen sind. Ebenso könnten potentiell entlang der Gehölze lichtunempfindliche Fledermäuse jagen. Die vorhandenen Bäume im Gehölzstreifen sind jünger und vital, Totholzanteile sind hier nicht vorhanden, die einen Lebensraum für totholzbewohnende Käfer bieten könnten.

Das Plangebiet lässt aufgrund seiner Kleinflächigkeit, der vorhandenen geringen Ausstattung mit Lebensräumen sowie der starken anthropogenen Einflüsse im Umfeld nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu.

3.4 Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums

FFH Anhang IV-Arten:

Die meisten FFH Anhang IV-Arten können aufgrund fehlender Lebensräume im Plangebiet ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden. Für die FFH Anhang IV-Arten, für die im Umkreis von Bretten ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder möglich ist, gelten für das Plangebiet folgende fachgutachterliche Ermittlungen und Einschätzungen:

Säugetiere:

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten wäre im Plangebiet nur das Vorkommen von lichtunempfindlichen jagenden **Fledermäusen** entlang der nördlichen Gehölze denkbar, die im Zusammenhang eines Jagdrevieres in den angrenzenden Gärten des Wohngebietes hier jagen. Der Gehölzstreifen bleibt von der Planung ausgeschlossen. Zusätzliche Lichtemissionen, die durch das Planvorhaben verursacht werden, werden sich mit größter Sicherheit nicht als erheblich auf eine hier potentiell jagende Population auswirken. Das Plangebiet weist von allen Seiten durch Straßenlaternen eine Lichtvorbelastung auf.

Geeignete Bäume mit Hohlen, die eine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse darstellen, befinden sich nicht in dem Gehölzstreifen.

Ein potentiell Vorkommen von lichtunempfindlichen jagenden Fledermäusen kann entlang der Gehölze nicht ausgeschlossen werden. Der Gehölzstreifen bildet aber kein essenzielles Jagdhabitat. Eine erhebliche Verschlechterung des Jagdhabitats durch zusätzliche Lichtemissionen kann ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen können entfallen.

Haselmaus:

Aufgrund fehlender Verbindungen zu Waldbeständen und fehlender Lebensraumausstattung (fehlen von Sträuchern die den Tieren ausreichend Futterpflanzen für das ganze Jahr bieten), kann ein Vorkommen von Haselmäusen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Haselmäusen kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen entfallen.

Reptilien/ Zauneidechsen:

Da im Jahr 2017 eine kleine Population von wenigen **Zauneidechsen** in dem nordöstlichen Bereich des Plangebietes nachgewiesen wurde, wurde 2024 intensiv nach verbliebenen Tieren gesucht. Das Plangebiet hat sich zwischenzeitlich durch Mulcheinflüsse und Ausbreitung von Gehölzaufwuchs in den Wiesenbereich verändert. Erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen und mit gut grabbarem Substrat wurde als Lebensraum nicht mehr vorgefunden. Die vier Untersuchungstermine ergaben keinen Nachweis der Tiere.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen entfallen.

Amphibien:

Die Habitatstrukturen sind für Amphibien als Lebensraum ungeeignet. Wasseransammlungen und feuchte Bereiche nach Starkregenereignissen wurden nicht festgestellt.

Ein Vorkommen von Amphibien kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen entfallen.

Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer:

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten **Tagfalter** besiedeln vor allem magere blütenreiche Feucht- oder Trockenstandorte.

Beide Standorte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Wiese ist nährstoffreich und es überwiegen Gräser im Bestand.

Der **Nachtkerzenschwärmer** ist in Baden-Württemberg zerstreut anzutreffen. Er bevorzugt warme, sonnige und feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Er ist aber auch an **Sekundärstandorten** zu finden. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Entsprechende Weidenröschen-Arten wurden nicht vorgefunden.

Der **Große Feuerfalter** besiedelt eine Vielzahl von sonnigen Lebensräumen des Offenlandes. Als Nahrungspflanze der Raupen dienen verschiedene Ampferarten, so auch der im Plangebiet vorkommende Stumpfbältrige Ampfer. Durch die häufige Mahd der ruderalisierten Wiese kommt es zu keiner Eiablage, bzw. Entwicklung von potentiellen Raupen an den Pflanzen.

Ein Vorkommen von geschützten Tag- und Nachtfaltern kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen entfallen.

Käfer (Totholzkäferarten und Einhorn-Trüffelkäfer):

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind neben zwei Schwimmkäferarten überwiegend Altholz bewohnende Arten und auf Totholz

angewiesen. Alte anbrüchige Bäume oder Totholz mit Mulmstellen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Einhorn-Trüffelkäfer (*Bolbelasmus unicornis*), der 2021 nach über 50 Jahren nördlich von Karlsruhe wiedergefunden wurde, ist eine Art der FFH-Richtlinie Anhang IV. Die Käfer leben die meiste Zeit in der Erde. Günstige Habitatkomplexe sollten aus strukturreichen Magerrasen bestehen, die von Gehölzen durchzogen sind.

Die ruderalisierte Wiese ist nährstoff- und grasreich und entspricht nicht den Habitatansprüchen des Einhorn-Trüffelkäfers.

Ein Vorkommen von geschützten Totholzkäferarten sowie des Einhorn-Trüffelkäfers kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen entfallen.

Wildbienen:

Wildbienen sind besonders geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchV). Mit der Veröffentlichung der Roten-Liste im Jahr 2000 wurden landesweit 460 nachgewiesene Arten aufgenommen.

Die üblicherweise mituntersuchten Wildbienen hatten schon 2021 nur wenige geeignete Lebensräume. Die Wiese ist grasreich und kräuterarm. Die ruderalisierten Bereiche sind überwiegend nährstoffreich und durch das Mulchen verfilzt. Die Grünflächen um das Nahwärmeversorgungsgebäude hingegen sind artenreich und ökologisch von Bedeutung. Hier sollte allerdings der erste Mähtermin nicht in die Hauptblütezeit der Kräuter fallen.

Die Wiese hat keine Bedeutung für gefährdete Bienenarten.

Weitere relevante Tierarten:

Es ergaben sich während den Untersuchungszeiten keine Hinweise auf andere Anhang IV relevante Tierarten.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen und Moose:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Pflegemahd ist ein Vorkommen von aufgelisteten Pflanzen der FFH-Richtlinie, Anhang IV im Plangebiet ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten:

Als planungsrelevante **Vogelarten** werden folgende Arten berücksichtigt:

- ✚ Rote Liste-Arten
- ✚ Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- ✚ Zugvogelarten
- ✚ Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung und
- ✚ Koloniebrüter.

Die häufigen Vogelarten, die weit verbreitet, relativ anpassungsfähig und unempfindlich sind, werden landesweit mit einem günstigen Erhaltungszustand eingestuft. Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) wird in der Regel aufgrund ihrer Häufigkeit ausgeschlossen und hinsichtlich ihres Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Was grundsätzlich zu berücksichtigen ist, ist das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG.

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und nähere Umgebung) wurden an den vier Überprüfungstagen 9 Vogelarten festgestellt. Davon haben 3 Arten ihr Brutrevier in der Gehölzreihe des Plangebietes. Die anderen Vögel wurden in der näheren Umgebung beobachtet. Rabenkrähe und Ringeltaube wurden im Überflug gesehen und der Stieglitz war Nahrungsgast.

Bei den vorgefundenen Arten handelt es sich überwiegend um ungefährdete, anpassungsfähige und unempfindliche Tiere. Der zu den Koloniebrütern gehörende und auf der Vorwarnliste

geführte Haussperling brütet in den Gebäuden nördlich des Plangebietes, d.h. außerhalb von Wirkfaktoren des Planvorhabens. Alle Arten entsprechen einem Vorkommen des Siedlungsraumes und sie sind die Anwesenheit von Menschen gewohnt.

Liste der vorgefundenen Vögel im Plangebiet und näherer Umgebung:

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Gilde	Häufigkeit	BNatSchG	BArtSchV	EG VO Anh. I	Verant. BW für D	Trend kurzfrist. für BW	Brutvogel: im Plangebiet Umgebung Nahrungsgast Überflug
		BW	D								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	zw	sh	§	-	-	!	↑	x x
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	zw	sh	§	-	-	!	↓↓	- x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	g/n	sh	§	-	-	!	=	- x
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	g	sh	§	-	-	!	↓↓	- x
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn.</i>	-	-	mh	sh	§	-	-	-	=	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	zw	sh	§	-	-	!	↑	x x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	zw	h	§	-	-	!	=	- x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	zw	sh	§	-	-	-	↑↑	- x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	zw	h	§	-	-	!	↓↓	- x
9											3, 5, 1, 2

Rote Liste der Brutvögel BW (2022), 7. Fassung Stand 31.12. 2019,

Rote Liste der Brutvögel D (2020), 6. Fassung 20. Sept. 2020: 3: gefährdet,

Gilde: g = Gebäudebrüter, g/n = Gebäudenischenbrüter, zw = Gehölz-/ Zweigbrüter,

Häufigkeit: h = häufig, mh = mäßig häufig, sh = sehr häufig,

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz 2010, § = besonders geschützt,

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1: - nicht aufgeführt,

EG-VO, Anhang I: für diese Vögel sind besondere Schutzgebiete zu schaffen. - = nicht aufgeführt,

Verantwortung Bad.-Württ. für Deutschland: ! = hohe Verantwortlichkeit. Arten mit einem Bestandsanteil von 10-20% vom nationalen Brutbestand,

Trend kurzfristig in Bad.-Württ.: Kurzfristiger Bestandstrend der Brutpaare über den Zeitraum 1992-2016:

↑ : deutliche Bestandszunahme um mehr als 25 %, ↑↑ : Bestandszunahme um mehr als 50%.

↓↓ : starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %, = : Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen

4.1 Planvorhaben

Geplant ist auf der Brachfläche eine Rettungswache mit Fahrzeughalle aus zwei Baukörpern mit einem gemeinsamen Erdgeschoss. Der westliche Baukörper mit einer Traufhöhe von 4,0 m ist für die Rettungswache vorgesehen, wo auch Seminarräume und Lehrsaal untergebracht werden. Für den östlichen Baukörper ist eine Traufhöhe von 5,5 m vorgesehen. Er dient als Fahrzeughalle für 4 Rettungsfahrzeuge und einen Notarztwagen. Auf dem südlich vorgelagerten Parkplatz sind 14 oberirdische Parkplätze vorgesehen sowie im westlichen Bereich Fahrradstellplätze. Die Dachflächen sollen neben Solaranlagen, begrünt werden.

Der im Norden vorhandene Gehölzstreifen bleibt von der Planung ausgeschlossen. Hier verläuft eine Stromleitung vom Umspanngebäude im Osten nach Westen. Ein Abstand der Gebäude zu den Gehölzen ist mit einem Grünstreifen von 2,5 m vorgesehen. Ebenso bleibt der Grünstreifen um das bestehende Gebäude im Osten bestehen.



Abb. 4: Konzeptabbildung der neuen Rettungswache Fa. Harsch vom 14.05.2024.

4.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzusetzenden sowie planungsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die mögliche Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die mit dem Bau von Anlagen verbunden und zeitlich befristet sind)

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Wirkungen auftreten, die in Form von Lärm und Störungen in der angrenzenden Gehölzfläche zu zeitlich befristeten Meide- und Ausweichverhalten von Vögel führen können.

- ✚ Baubedingte Störreize durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen durch Maschinen und menschliche Anwesenheit.
- ✚ Flucht- und Meidereaktionen in dem angrenzenden Gehölzstreifen im Norden.
- ✚ Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Materialablagerungen und Maschinen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die dauerhaft durch die Umsetzung von Planungen verursacht werden)

Durch die geplanten Baukörper, Parkflächen und Zufahrtsbereich werden Flächen versiegelt.

- ✚ Überbauungen sowie Nutzungsänderungen des Plangebietes.
- ✚ Flächeneinebnung durch Ab- und Auftrag von Boden.
- ✚ Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung mit Verlust von belebten Flächen.
- ✚ Vogelschlag durch spiegelnde Glasflächen, besonders gegenüber der Gehölzreihe.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die durch den laufenden Betrieb im Rahmen der neuen Nutzungen entstehen)

Durch den Bau der Rettungswache wird es zu zusätzlichen Lärm- und Lichtemissionen kommen.

- ✚ Erhöhung der akustischen Störungen durch PKWs, menschliche Anwesenheit im Plangebiet sowie Einsatzfahrzeugen.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können:

- ✚ **Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar**
Gehölzrodungen für das Planvorhaben sind außerhalb der Vegetationsperiode und damit auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dürfen Hecken, Bäume und Gebüsche nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, gerodet oder auf andere Weise zerstört, abgeschnitten oder erheblich beeinträchtigt werden.
- ✚ **Vermeidung von Vogelkollision an Glasscheiben**
Bei Planung von größeren Glasscheiben ($> 2\text{m}^2$), Durchsichten und Übereckverglasungen ist Vogelschutzglas zu verwenden, deren Markierungen für Vögel sichtbar sind. Möglich ist auch die Verwendung von mattiertem, gefärbtem, bedrucktem oder strukturiertem Glas sowie außen angebrachte Folien.
Spiegelndes Glas ist auf der Nordseite durch 4 Fenster (1.45×1) aufgrund der Gehölznähe gegeben. Auch wenn die Größe von je 2m^2 nicht überschritten wird, sind hier Spiegelungen zu vermeiden. Vorgesehen sind transparente Folien auf den Glasflächen. Für die 6 kleinen Fenster werden aufgrund der dortigen Nutzung, mattierte Glasflächen verwendet.

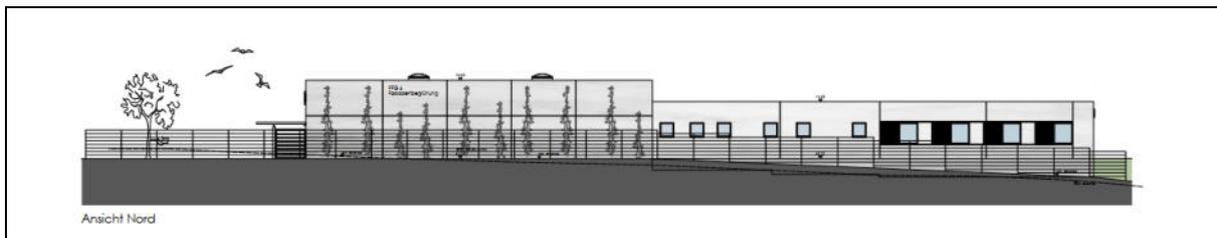


Abb. 5: Die Nordansicht mit 4 größeren und 6 kleineren Fenster (Vorabzug vom 26.04.2024 zum Bauantrag).

- ✚ **Geringhaltung der Lichtemissionen**
Grundsätzlich ist auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung zu verzichten. Lichtquellen dürfen nicht angrenzende Grünflächen und/ oder Gehölze ausleuchten. Sie sollen zielgerichtet sein und sind nach oben abzuschirmen. Es sind warmfarbene/ bernsteinfarbene Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis 3000 Kelvin zu verwenden. Eine Bedarfsbeleuchtung ist vorzuziehen.

4.4 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt

Über das Maß der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus wird empfohlen, weitere Maßnahmen durchzuführen, um die ökologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern:

- ✚ **Artenreiche Wiesenmischung auf den Grünflächen**
Zur Förderung der Artenvielfalt und als Ergänzung der artenreichen Grünflächen um das Gebäude der Nahwärmeversorgung ist auf den verbliebenen Grünflächen eine artenreiche Wiesenmischung einzusäen, die extensiv gepflegt wird.

5 Betroffenheit von Artengruppen

5.1 Betroffenheit von FFH Anhang IV-Arten

Es befinden sich keine Quartierplätze für **Fledermäuse** im Plangebiet. Eine potentielle Nutzung der nördlichen Gehölze von lichtunempfindlichen Fledermäusen innerhalb eines größeren Jagdhabitats kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Vorbelastung durch vorhandene Lichteinflüsse im Plangebiet, bzw. an den Gehölzen, ist durch umliegende Straßenlaternen vorhanden. Die Gehölze bleiben von der Bebauung unberührt. Zusätzliche Lichtbeeinflussungen werden bei der Planumsetzung möglichst gering gehalten.

Es ist mit größter Sicherheit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen Population durch die Umsetzung der Planung zu prognostizieren. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann mit größter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ebenso kann eine Betroffenheit der **Haselmaus** aufgrund fehlender Strukturen und ganzjähriger Nahrungsangebote ausgeschlossen werden. Die intensive Suche nach **Zauneidechsen** ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen im Plangebiet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Für die gelisteten **Tagfalter, Käfer, Amphibien und Pflanzen** fehlen die entsprechenden Habitate.

Es liegt keine Betroffenheit für FFH Anhang IV-Arten vor. Ein Tötungs- und Verletzungsverbot kann mit größter Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Bei den Untersuchungen wurden 9 Vogelarten festgestellt, von denen im Plangebiet selbst drei Brutvogelarten in den nördlichen Gehölzen brüteten. Die nachgewiesenen Vogelarten sind häufig, unempfindlich und entsprechen dem Siedlungsraum. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihres Lebensraumspektrums in der Lage sind, vorübergehend andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, um nach der Bauphase die Gehölze im Plangebiet wieder zu besiedeln.

Der Haussperling als eine Art mit ungünstigem Erhaltungszustand, hat seine Kolonie außerhalb des Eingriffsbereichs und außerhalb von Wirkfaktoren. Er ist durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Durch die zeitliche Begrenzung von Rodungsarbeiten für Gehölze und Maßnahmen zur Minimierung von Lichteinflüssen und Vogelschlag wird ein Tötungs- und Verletzungsverbot sowie ein Störungsverbot nicht ausgelöst.

Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

Eine Betroffenheit von Vogelarten liegt unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen nicht vor. Ein Tötungs- und Verletzungsverbot kann mit größter Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung besteht keine Erforderlichkeit für vertiefende Untersuchungen von FFH Anhang IV- Arten und/ oder europäischen Vogelarten. Eine Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten sowie von planungsrelevanten Vogelarten ist bei der Umsetzung der Planung unter Einhaltung des aufgeführten Zeitfensters zur Rodung der Gehölze sowie Maßnahmen zur Minimierung von Lichteinflüssen und Vogelschlag nicht gegeben.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann aus fachgutachterlicher Sicht unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere vertiefende Untersuchungen mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.



Abb. 6: Blick auf die artenreiche Wiesenansaat um das Gebäude der Nahwärmeversorgung im Osten.

Literaturverzeichnis

Biosphärenreservat Rhön: Planungshilfe für Kommunen – Umweltverträgliche Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen. Sternenpark Rhön, Broschüre 6 S.

Braun, M./ Dieterlen, F. (Hrsg.): (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1: Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Dietz, C., von Helversen, O. und Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe. Broschüre vom Land Hessen.

Hölzinger, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Kramer, M., et al. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Landkreis Fulda (2021): Was ist insektenfreundliche Beleuchtung? 11 Info-Seiten.

Laufer, H., K. Fritz & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

Laufer, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16. Karlsruhe.

LUBW (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Karlsruhe.

LUBW (2018): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten; 5. ergänzte und überarbeitete Auflage. Karlsruhe.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden. Dresden.

MLR, LUBW (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen; 6. überarbeitete Auflage. Stuttgart/ Karlsruhe.

Südbeck, P. et al. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Zahn, Dr. A. (?): Fledermäuse -Bestandserfassung und Schutz-. Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern; Waldkraiburg.

Anhang:



Bebauungsplan
"Auf der Diedelsheimer Höhe Teil I -
3. Änderung"
mit örtlichen Bauvorschriften
Gemarkung: Rinklingen

Luftbild des Plangebietes



M. 1: 1000

Juni 2024

Stadtentwicklung und Baurecht